

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1279/05
von Antonio De Poli (PPE-DE)
an den Rat

Betrifft: Erleichterte Sozialleistungen

In Italien werden durch die Gesetzesverordnung 109/1998 einheitliche Kriterien festgelegt, auf deren Grundlage - zwecks Bewertung der wirtschaftlichen Lage - die Familiengemeinschaft der Personen bestimmt wird, die erleichterte Sozialleistungen beantragen.

Außerdem wird darin bestimmt (Art. 3 Abs. 2), dass für einige Leistungen eine Zusammensetzung der Familiengemeinschaft berücksichtigt werden kann, die nicht alle im Melderegister geführten Personen umfasst.

In der Gesetzesverordnung 130/2000 wird diese Möglichkeit dann weiter präzisiert und bestimmt, dass bei Personen mit schweren Behinderungen, die Sozial- und Gesundheitsleistungen in stationären Pflegeeinrichtungen (voll- oder teilstationär) erhalten, bei der Bewertung der sozialen und wirtschaftlichen Lage nur der Pflegebedürftige und nicht dessen Familiengemeinschaft berücksichtigt werden darf (Einführung des Grundsatzes des persönlichen Einkommens). In dieser Verordnung wird außerdem der Erlass zweier weiterer Maßnahmen verfügt: die erste vom Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Ministers für soziale Solidarität (jetzt Minister für Wohlfahrt) und des Ministers für das Gesundheitswesen (jetzt Minister für Gesundheit) zu erlassende Verordnung sollte die Grenzen festlegen, innerhalb derer die durch die Gesetzesverordnung 130/2000 eingeführte Änderung Anwendung findet; die zweite sollte genau angeben, für welche Sozial- und Gesundheitsleistungen das persönliche Einkommen berücksichtigt werden soll; Leistungen und Bedingungen gemäß Artikel 3f Absatz 3 der Gesetzesverordnung 502/1992.

Die erste Maßnahme wurde noch nicht erlassen, liegt aber in Form eines Entwurfs vor, der im Februar 2003 vom Rechtsreferat des Ministeriums für Wohlfahrt ausgearbeitet wurde und zu dem das Rechtsreferat des Gesundheitsministeriums am 6. März 2003 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat; ein Jahr später - im Februar 2004 - wurde dann der Entwurf einer Maßnahme dem Sekretariat der Ständigen Konferenz für die Beziehungen zwischen dem Staat, den Regionen und den autonomen Provinzen Trient und Bozen und der Generaldirektion für Familien- und Sozialpolitik und den Schutz der Rechte von Minderjährigen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Gemeinsamen Konferenz übermittelt.

Ist der Rat über diese Situation in Italien informiert? Ist sich der Rat der Notwendigkeit bewusst, die Auswirkungen der Anwendung des Indikators der wirtschaftlichen Lage (I.S.E.) auf nationaler Ebene zu kennen? Ist sich der Rat außerdem bewusst, dass die Anwendung des mit der Gesetzesverordnung 130/2000 eingeführten Grundsatzes in Italien eine weitere Schwierigkeit finanzieller Art für die Gebietskörperschaften darstellen könnte und der Bestimmung des Umfangs der Sozialleistungen gemäß Artikel 22 des Gesetzes 328/2000 Vorrang gegeben werden müsste? Hält es der Rat nicht für erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, um mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Verwirklichung einer sensibleren Politik im Bereich der erleichterten Sozialleistungen in Italien und in Europa zu erleichtern?